Verordnung betreffend vorzeitige Pensionierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kantons Basel-Stadt * (Verordnung betreffend vorzeitige Pensionierung, VvP)

Vom 15. August 2006 (Stand 1. Januar 2021)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf § 35 Abs. 2 und 3 des Personalgesetzes vom 17. November 1999 1),

beschliesst:

§ 1 Geltungsbereich

¹ In dieser Verordnung werden folgende Bereiche betreffend vorzeitiger Pensionierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kantons Basel-Stadt geregelt: *

- a) * auf Veranlassung des Arbeitgebers, 2)
- b) * in gegenseitigem Einvernehmen sowie
- c) * auf Veranlassung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters.

§ 2 Vorzeitige Pensionierung auf Veranlassung des Arbeitgebers

- ¹ Die vorzeitige Pensionierung auf Veranlassung des Arbeitgebers kann nur erfolgen, wenn die betroffene Stelle aufgehoben wird und die Zuweisung eines anderen, der Ausbildung und den Fähigkeiten entsprechenden Aufgabengebietes nicht möglich ist.
- ² Lehnt die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter die Annahme des gemäss Abs. 1 angebotenen Aufgabengebietes ab oder ist sie oder er mit der vorzeitigen Pensionierung nicht einverstanden, wird eine Kündigung wegen Stellenaufhebung gemäss § 30 Abs. 2 lit. b Personalgesetz verfügt. *

 ³ ... *

§ 3 Vorzeitige Pensionierung in gegenseitigem Einvernehmen *

- ¹ Es findet keine Stellenaufhebung statt. Es liegen jedoch Gründe vor, die für eine einvernehmliche Auflösung des Arbeitsverhältnisses sprechen.
- ² Die Höhe der Einmaleinlage des Arbeitgebers berechnet sich gemäss § 35 Abs. 3 Personalgesetz. Dabei gelten als Minimaleinlagen 25%, im Maximum 75% des jeweiligen Wertes. *
- ³ Die Anstellungsbehörde ist verpflichtet, diesbezügliche Verhandlungen zu führen und das Ergebnis im Antrag an die gemäss § 6 dieser Verordnung zuständige Behörde zu begründen. *

§ 3a * Vorzeitige Pensionierung auf Veranlassung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters

- ¹ Jede Mitarbeiterin bzw. jeder Mitarbeiter kann sich ab Vollendung des 58. Altersjahres vorzeitig pensionieren lassen. Sie bzw. er hat dabei ein Kündigungsschreiben an die Anstellungsbehörde zu richten.
- ² Die für eine Teilpensionierung erforderliche Pensumreduktion bedarf der Zustimmung der Anstellungsbehörde. Diese entscheidet über den entsprechenden Antrag unter Berücksichtigung der betrieblichen Bedürfnisse.

¹⁾ SG <u>162.100</u>.

²⁾ Softwarebedingte, redaktionelle Einfügung von Gliederungsziffern und -buchstaben.

§ 4 Kriterien für eine vorzeitige Pensionierung in gegenseitigem Einvernehmen *

- ¹ Als Kriterien, die eine vorzeitige Pensionierung in gegenseitigem Einvernehmen rechtfertigen sowie für die Bemessung der Einmaleinlage massgebend sein können, gelten insbesondere: *
 - a) das Alter / das Dienstalter,
 - b) die Leistungen / die Qualität der Arbeit,
 - c) persönliche Verhältnisse der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters,
 - d) der Nutzen der vorzeitigen Pensionierung für den Arbeitgeber,
 - e) gesundheitliche Belastung durch die Arbeitsbedingungen (z.B. Schichtdienst).

§ 5 Vereinbarung

¹ Einigen sich die Anstellungsbehörde und die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter über die Konditionen der vorzeitigen Pensionierung im gegenseitigen Einvernehmen, werden diese in einer schriftlichen Vereinbarung festgehalten.

² Die Vereinbarung muss insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Personalien der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters sowie die Funktion,
- b) Bezeichnung der Anstellungsbehörde,
- c) das geplante Datum der Auflösung des Arbeitsverhältnisses,
- d) zu diesem Zeitpunkt massgebende Lohnklasse und Stufe,
- e) die Regelung eines allfälligen Ferienanspruches oder weiterer Zeitguthaben,
- f) die Höhe der Einmaleinlage zugunsten der versicherten Person mit dem Vorbehalt allfälliger Änderungen der geltenden Berechnungsgrundlagen (z. B. Änderung des Zivilstandes).

§ 6 Zuständigkeit

¹ Über die vorzeitige Pensionierung einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters auf Veranlassung des Arbeitgebers und im gegenseitigen Einvernehmen entscheidet der Regierungsrat, wenn er oder eine Departementsvorsteherin bzw. ein Departementsvorsteher Anstellungsbehörde ist. In den übrigen Fällen entscheidet die Departementsvorsteherin bzw. der Departementsvorsteher.

² HR Basel-Stadt ³⁾ erstattet dem Regierungsrat jährlich Bericht über die vorzeitigen Pensionierungen.

§ 7 Antrag an den Regierungsrat oder an die Departementsvorsteherin bzw. den Departementsvorsteher

¹ Der Antrag auf vorzeitige Pensionierung ist durch die Antragstellerin bzw. den Antragsteller stichhaltig zu begründen. Darin aufzuführen sind:

- a) das Alter bzw. das Geburtsdatum der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters sowie die Funktion
- b) die Anstellungsbehörde,
- c) das geplante Datum der Auflösung des Arbeitsverhältnisses,
- d) die finanziellen Aufwendungen,
- e) die durch die vorzeitige Pensionierung allfällig zu erzielenden Einsparungen,
- f) die besonderen Umstände des Falles, die eine vorzeitige Pensionierung rechtfertigen sollen.

² Das Mindestalter richtet sich nach § 35 Abs. 2 Personalgesetz. *

³ Es muss in der Vereinbarung des Weiteren klar festgehalten werden, dass diese der zuständigen Behörde zur Genehmigung vorgelegt werden muss. Erst mit der Genehmigung der zuständigen Behörde tritt die Vereinbarung in Kraft.

Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde gemäss § 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 19. Oktober 2016 angepasst; RRB vom 16. 10. 2018.

² Dem Antrag als integrierender Bestandteil beizulegen sind die Berechnungen der Pensionskasse Basel-Stadt und – im Falle der Pensionierung im gegenseitigen Einvernehmen – die Vereinbarung mit der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter.

Diese Verordnung ist zu publizieren; sie wird rückwirkend per 1. Mai 2006 wirksam. 4)

⁴⁾ Publiziert am 19. 8. 2006.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
15.08.2006	01.05.2006	Erlass	Erstfassung	KB 19.08.2006
22.12.2015	01.01.2016	§ 1 Abs. 1	geändert	KB 30.12.2015
22.12.2015	01.01.2016	§ 1 Abs. 1, lit. a)	geändert	KB 30.12.2015
22.12.2015	01.01.2016	§ 1 Abs. 1, lit. b)	geändert	KB 30.12.2015
22.12.2015	01.01.2016	§ 1 Abs. 1, lit. c)	eingefügt	KB 30.12.2015
22.12.2015	01.01.2016	§ 3	Titel geändert	KB 30.12.2015
22.12.2015	01.01.2016	§ 3 Abs. 2	geändert	KB 30.12.2015
22.12.2015	01.01.2016	§ 3 Abs. 3	geändert	KB 30.12.2015
22.12.2015	01.01.2016	§ 3a	eingefügt	KB 30.12.2015
22.12.2015	01.01.2016	§ 4	Titel geändert	KB 30.12.2015
22.12.2015	01.01.2016	§ 4 Abs. 1	geändert	KB 30.12.2015
22.12.2015	01.01.2016	§ 4 Abs. 2	geändert	KB 30.12.2015
15.12.2020	01.01.2021	Erlasstitel	geändert	KB 19.12.2020
15.12.2020	01.01.2021	§ 2 Abs. 2	geändert	KB 19.12.2020
15.12.2020	01.01.2021	§ 2 Abs. 3	aufgehoben	KB 19.12.2020

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	15.08.2006	01.05.2006	Erstfassung	KB 19.08.2006
Erlasstitel	15.12.2020	01.01.2021	geändert	KB 19.12.2020
§ 1 Abs. 1	22.12.2015	01.01.2016	geändert	KB 30.12.2015
§ 1 Abs. 1, lit. a)	22.12.2015	01.01.2016	geändert	KB 30.12.2015
§ 1 Abs. 1, lit. b)	22.12.2015	01.01.2016	geändert	KB 30.12.2015
§ 1 Abs. 1, lit. c)	22.12.2015	01.01.2016	eingefügt	KB 30.12.2015
§ 2 Abs. 2	15.12.2020	01.01.2021	geändert	KB 19.12.2020
§ 2 Abs. 3	15.12.2020	01.01.2021	aufgehoben	KB 19.12.2020
§ 3	22.12.2015	01.01.2016	Titel geändert	KB 30.12.2015
§ 3 Abs. 2	22.12.2015	01.01.2016	geändert	KB 30.12.2015
§ 3 Abs. 3	22.12.2015	01.01.2016	geändert	KB 30.12.2015
§ 3a	22.12.2015	01.01.2016	eingefügt	KB 30.12.2015
§ 4	22.12.2015	01.01.2016	Titel geändert	KB 30.12.2015
§ 4 Abs. 1	22.12.2015	01.01.2016	geändert	KB 30.12.2015
§ 4 Abs. 2	22.12.2015	01.01.2016	geändert	KB 30.12.2015